

## Sie sind Staatsangehöriger eines Drittstaates

Sie möchten nach Frankreich einreisen. Welche Dokumente Sie benötigen, hängt von der Dauer Ihres Aufenthalts (mehr oder weniger als 3 Monate) und dem Zweck des Aufenthalts ab.

### IHR AUFENTHALT ERSTRECKT SICH ÜBER WENIGER ALS 3 MONATE: DAS VISUM FÜR KURZZEITAUFWENTHALTE

Sie müssen rund 3 Monate vor Ihrer Abreise bei der französischen Botschaft oder dem französischen Konsulat in Ihrem Wohnsitzland ein „Schengen“-Visum für Kurzaufenthalte beantragen.

Liste der französischen Botschaften im Ausland: <https://france-visas.gouv.fr/web/france-visas/lieu-de-depot>

Das Visum ist innerhalb eines Zeitraums von **180 Tagen maximal 90 Tage** gültig für:

- Touristen- oder Familienbesuche,
- Geschäftsreisen,
- Teilnahme an Konferenzen, Messen, Ausstellungen usw.

Für einige Länder besteht keine Visumpflicht: <https://www.visa-schengen.info/voyager-en-europe/pays-exemptes/>

Für die Ausstellung Ihres Visums müssen Sie in Abhängigkeit vom Grund Ihres Aufenthalts im Besitz der nachstehenden Dokumente sein:

- ein gültiger Reisepass,
- Nachweise über Ihre Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts,
- Nachweise über die Garantien für Ihren Rücktransport,
- eine Versicherung, die Arzt- und Krankenhauskosten abdeckt,
- eine Aufnahmebescheinigung oder einen Unterkunftsnachweis, wenn Ihr Aufenthalt im Rahmen eines Privat- oder Familienbesuchs erfolgt,
- Dokumente in Bezug auf den Zweck und die Voraussetzungen für Ihren Aufenthalt, sofern dieser aus touristischen oder beruflichen Gründen erfolgt.

Informationen in Bezug auf die Formalitäten: <https://france-visas.gouv.fr/>

### IHR AUFENTHALT ERSTRECKT SICH ÜBER EINEN ZEITRAUM ZWISCHEN 3 UND 12 MONATEN: ALS AUFENTHALTSTITEL DIENENDES VISUM FÜR LÄNGERFRISTIGE AUFENTHALTE

Das als Aufenthaltstitel geltende Visum für längerfristige Aufenthalte (VLS-TS) berechtigt Sie, nach Frankreich einzureisen und sich dort für einen **Zeitraum von mehr als 3 Monaten und weniger als 12 Monaten** aufzuhalten, ohne einen Aufenthaltstitel zu beantragen.

Die Beantragung eines VLS-TS erfolgt bei der französischen Botschaft oder dem französischen Konsulat des Wohnsitzlandes. Die Beantragung erfolgt online über die Website von France Visa: <https://france-visas.gouv.fr/web/france-visas>

In Abhängigkeit von Ihrer jeweiligen Situation enthält das Visum VLS-TS einen der nachstehenden Vermerke: Arbeitnehmer, Zeitarbeiter, Wissenschaftler/Forscher, entsandter Arbeitnehmer IKT, Talentpass (Passeport Talent).

#### Die Formalitäten bei der Ankunft in Frankreich:

Nach Ihrer Ankunft, spätestens jedoch innerhalb von **drei Monaten nach Ihrer Einreise**, müssen Sie sich beim **Office français de l'immigration et de l'intégration** (Französisches Amt für Einwanderung und Integration) melden.

Dies erfolgt online auf der Website <https://administration-etrangers-en-france.interieur.gouv.fr/particuliers/#/>

ANFANG  
Februar  
2024



Vor Ende  
April  
2024



April  
2025

April  
2025



Februar  
2029

Ich habe ein Schengen-Visum für einen Kurzaufenthalt, das vor der Abreise erteilt wurde. Es ist für 3 Monate gültig. Ich muss eine Arbeitserlaubnis besitzen, wenn ich angestellt bin.

Ich beantrage ein Langzeitvisum, das als Aufenthaltstitel gilt und zwischen 3 und 12 Monaten gültig ist, aus einem bestimmten Grund.

Ich beantrage eine befristete Aufenthaltserlaubnis, die meiner Situation entspricht. Sie ist für ein Jahr gültig.

Ich kann auch eine mehrjährige Aufenthaltserlaubnis für eine Dauer von 4 Jahren beantragen.

Wenn ich seit 5 Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitze, kann ich eine Langzeitaufenthaltskarte beantragen.

### SIE MÖCHTEN IHREN AUFENTHALT VERLÄNGERN

#### Die befristete Aufenthaltskarte > Verlängerung um ein Jahr

Wenn Sie Ihren Aufenthalt in Frankreich nach Ablauf des ersten Jahres verlängern möchten, müssen Sie in Abhängigkeit von Ihrer jeweiligen Situation eine befristete Aufenthaltskarte beantragen. Wenn Sie Arbeitnehmer sind, wird die Akte, die auch die Arbeitserlaubnis enthält, zwei Monate vor Ablauf des vorherigen Aufenthaltstitels bei der Präfektur Ihres Wohnortes eingereicht. Die befristete Aufenthaltskarte ist **ein Jahr lang** gültig.

#### Die mehrjährige Aufenthaltskarte > mit einer Gültigkeit von 4 Jahren

Sie kann nach Ablauf eines ersten rechtmäßigen Aufenthaltsjahres beantragt werden und entspricht dem geltend gemachten Grund (Privat- und Familienleben, Student, Arbeitnehmer). Der Antrag ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten vor dem Ablaufdatum der Aufenthaltskarte bei der Präfektur oder Unterpräfektur des Wohnortes zu stellen.

#### Die Karte für langfristig Aufenthaltsberechtigte EU > für Ausländer, die sich seit 5 Jahren in Frankreich aufhalten.

Sie kann beantragt werden, wenn Sie sich **fünf Jahre lang** ununterbrochen mit einem der genannten Aufenthaltstitel in Frankreich aufgehalten haben. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten vor dem Ablaufdatum bei der Präfektur oder Unterpräfektur zu stellen.

Voraussetzungen und Liste der vorzulegenden Dokumente: <https://www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/F17359>

Die Karte für langfristig Aufenthaltsberechtigte EU ist **zehn Jahre** gültig und kann verlängert werden. Bei der Verlängerung kann eine **Daueraufenthaltskarte** beantragt werden.



### Die Arbeitserlaubnis

Wenn Sie in Frankreich ansässig und beispielsweise im Besitz einer **Ansässigenskarte, einer Blauen Karte EU, einer mehrjährigen Aufenthaltskarte « Talentpass »** sind (vollständige Liste der Aufenthaltstitel auf <https://www.demarches.interieur.gouv.fr/particuliers/comment-faire-emboucher-salarie-etranger>), benötigen Sie keine Arbeitserlaubnis.

Wenn Sie nicht in Frankreich (Sie wohnen in einem EU-Staat oder außerhalb der EU) ansässig sind, benötigen Sie zur Ausübung einer Beschäftigung eine **Arbeitserlaubnis**. Diese ist vor Beginn der Beschäftigung einzuholen.

#### > Die Beantragung ist vom Arbeitgeber vorzunehmen:

- Steht die Stelle nicht auf der Liste der Mangelberufe, muss das Stellenangebot **drei Wochen** lang bei Pôle Emploi oder einer anderen Arbeitsvermittlungsstelle hinterlegt worden sein und es darf keine geeignete Bewerbung eingegangen sein.
- Im Anschluss daran kann der Arbeitgeber die Arbeitserlaubnis auf der dafür vorgesehenen Plattform beantragen: <https://administration-etrangers-en-france.interieur.gouv.fr/particuliers/#/>

Wird dem Antrag stattgegeben, erhalten der Arbeitgeber und der ausländische Arbeitnehmer die Arbeitserlaubnis per E-Mail. **Der künftige Arbeitnehmer muss die Arbeitserlaubnis seinem Antrag auf ein Visum und/oder einen Aufenthaltstitel beifügen.**

#### > Die bei den französischen Behörden zu erledigenden Formalitäten

- **Die Sozialversicherung:** Wenn ein Arbeitnehmer noch nie bei der Sozialversicherung versichert war, kümmert sich der Arbeitgeber um die Formalitäten im Zusammenhang mit der Anmeldung bei der Sozialversicherung. Informationen: [www.ameli.fr](http://www.ameli.fr)

Informationen zur Mitgliedschaft im französischen Sozialsystem (Kranken-, Mutterschafts-, Invalidenversicherung): Wenden Sie sich an die CPAM Ihres Wohnortes in Frankreich.

- **Die Steuern:** Sie müssen Ihre Einreise der französischen Steuerbehörde melden. Hierfür müssen Sie sich mit dem für Ihren Wohnort zuständigen Finanzamt (Centre des Impôts) in Verbindung setzen. Informationen: [www.impots.gouv.fr](http://www.impots.gouv.fr)

- **Eröffnung eines Bankkontos:** Hierfür sind ein gültiger Personalausweis und ein Wohnsitznachweis vorzulegen, der nicht älter als 3 Monate ist.

- **In Frankreich mit einem nichteuropäischen Führerschein ein Fahrzeug steuern:** Sie müssen Ihren außerhalb der Europäischen Union erworbenen Führerschein innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erwerb Ihres ordentlichen Wohnsitzes in Frankreich gegen einen französischen Führerschein umtauschen. Der Antrag ist online auf der Website der Agence Nationale des Titres Sécurisés (<https://ants.gouv.fr/>) zu stellen.

- **Fahrzeugzulassung:** Sofern Sie Ihren Hauptwohnsitz in Frankreich haben, muss die Fahrzeugzulassung innerhalb eines Monats nach Einreise erfolgen. Alle erforderlichen Informationen finden Sie auf der Website der ANTS (Nationale Behörde für Ausweisdokumente) (<https://ants.gouv.fr/>) sowie auf der Website des französischen öffentlichen Dienstes (<https://www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/F10519>).



EURES ist ein europäisches Netzwerk, das 1993 von der Europäischen Kommission gegründet wurde, um die Freizügigkeit und Mobilität im Europäischen Wirtschaftsraum zu fördern. [https://eures.europa.eu/index\\_fr](https://eures.europa.eu/index_fr)



Projektleitung und Redaktion  
CRD EURES / FRONTALIERS Grand Est  
11, Rue Claude Chappe  
57070 Metz Technopôle  
Tel. : +33 (0)3 87 20 40 91  
[contact@frontaliers-grandest.eu](mailto:contact@frontaliers-grandest.eu)  
<https://frontaliers-grandest.eu>



Pflichtexemplar  
ISBN : 978-2-38432-046-2  
EAN : 9782384320462  
Dezember 2023

Mit finanzieller Unterstützung der Region Grand Est und der Europäischen Kommission.



Kofinanziert von der Europäischen Union



# Wohnsitzwechsel & Voraussetzungen für den Aufenthalt in Frankreich



Die EURES-Aktivitäten werden mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Kommission gefördert.

Das vorliegende Informationsblatt wird von der Europäischen Union und der Region Grand Est mitfinanziert. Gleichwohl handelt es sich bei den geäußerten Ansichten und Meinungen ausschließlich um die des Autors bzw. der Autoren, die nicht zwangsläufig die Ansichten der Europäischen Union oder der Region Grand Est widerspiegeln. Weder die Europäische Union noch die Region Grand Est können dafür haftbar gemacht werden.



Kofinanziert von der Europäischen Union

La Région  
**Grand Est**

Wenn Sie weitere Informationen benötigen oder spezielle Fragen haben, wenden Sie sich bitte per E-Mail an unsere Rechtsabteilung: [juridique@frontaliers-grandest.eu](mailto:juridique@frontaliers-grandest.eu)

Sämtliche in diesem Informationsblatt enthaltenen Informationen sind ausschließlich von allgemeiner Bedeutung und beziehen sich nicht auf die spezifische Situation einer natürlichen Person.

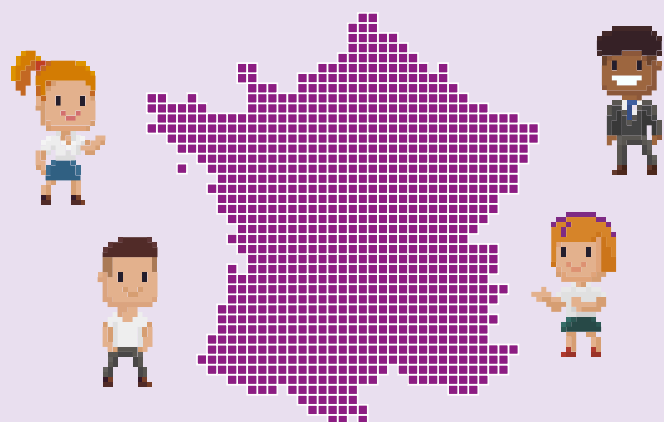
Sie dienen lediglich zu Informationszwecken und sind daher nicht als rechtsverbindliche Dokumente anzusehen.

Infolgedessen begründen sie keine anderen Rechte oder Pflichten als die, die sich aus den rechtmäßig verabschiedeten und veröffentlichten nationalen Rechtstexten ergeben; nur diese sind verbindlich.

Das CRD EURES/Frontaliers Grand Est und seine Geldgeber übernehmen keine Haftung für die bereitgestellten Informationen.

Obwohl es unser Ziel ist, aktuelle und genaue Informationen zu verbreiten, können wir das Ergebnis nicht garantieren, da die behandelten Themen häufigen rechtlichen und verwaltungstechnischen Änderungen unterliegen.

Es ist strengstens untersagt, das vorliegende Dokument ohne die Genehmigung von Frontaliers Grand Est ganz oder teilweise zu vervielfältigen oder zu drucken.



Wenn Sie sich dazu entschließen, umzuziehen und sich in Frankreich niederzulassen, sind eine Reihe von Formalitäten zu erledigen. In Frankreich gelten diesbezüglich die Vorschriften des **Gesetzbuchs über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern und über das Asylrecht**, das gemeinhin als CESEDA bezeichnet wird.


## Sie sind Bürger der Europäischen Union (EU)

Bei einem EU-Bürger handelt es sich um eine Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzt. Bürger Liechtensteins, Islands, Norwegens (EWR) und der Schweiz sind diesen analog gleichgestellt.

### IHR AUFENTHALT ERSTRECKT SICH ÜBER WENIGER ALS 3 MONATE

Es sind keine besonderen Formalitäten vorgeschrieben. Sie müssen jedoch einen gültigen **Personalausweis** oder einen gültigen **Reisepass** mit sich führen.

Um beispielsweise zu arbeiten oder ein Praktikum zu absolvieren, benötigen Sie weder eine Arbeitserlaubnis noch einen Aufenthaltstitel.

 Sie dürfen für das französische Sozialhilfesystem keine unzumutbare Belastung darstellen und kein Verhalten an den Tag legen, das eine besonders schwere Bedrohung für die öffentliche Ordnung darstellt.

### IHR AUFENTHALT ERSTRECKT SICH ÜBER MINDESTENS 3 MONATE

Die Voraussetzungen für die Niederlassung oder den Aufenthalt hängen davon ab, ob Sie **erwerbstätig**, **nicht erwerbstätig** oder auf Stellensuche sind.

#### > Sie kommen nach Frankreich, um zu arbeiten:

Sie benötigen keine Aufenthaltskarte. Sie müssen einen gültigen **Personalausweis** oder einen gültigen **Reisepass** mit sich führen und dürfen keine Bedrohung für die öffentliche Ordnung darstellen.

Als Staatsangehöriger der Europäischen Union können Sie alle beruflichen Tätigkeiten als Arbeitnehmer oder Selbstständiger unter denselben Bedingungen wie französische Staatsangehörige ausüben, abgesehen von bestimmten Stellen im öffentlichen Dienst (sogenannte *emplois de souveraineté*/Stellen im Zusammenhang mit der Ausübung staatlicher Hoheitsaufgaben).

Sie haben Zugang zu den verschiedenen Tätigkeiten oder Berufen in den Bereichen der freien Berufe, des Handels, der Industrie, des Handwerks oder der Landwirtschaft, sofern Sie die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung dieser Berufe erfüllen (weitere Informationen finden Sie unter „Die Anerkennung von beruflichen Qualifikationen in der Großregion“ auf der Website von Frontaliers Grand Est)

Sie haben die Möglichkeit zur Beantragung der Aufenthaltskarte „**EU – alle Arten von Erwerbstätigkeit**“. Die Antragstellung erfolgt online auf der Website der „Administration Numérique des Etrangers en France“ (ANEF/Online-Behörde für Ausländer in Frankreich): <https://administration-etrangers-en-france.interieur.gouv.fr/particuliers/#/>. Ihre Gültigkeitsdauer beläuft sich auf maximal fünf Jahre.

Im Falle **unfreiwilliger Arbeitslosigkeit oder vorübergehender Arbeitsunfähigkeit** behalten Sie Ihr Aufenthaltsrecht (mitunter auf 6 Monate begrenzt), sofern Sie bei der französischen Arbeitsagentur Pôle Emploi gemeldet sind

#### > Sie sind nicht erwerbstätig:

Wenn Sie **Rentner oder nicht erwerbstätig** sind, müssen Sie keine Aufenthaltskarte besitzen. Sie müssen im Besitz eines gültigen Personalausweises oder eines gültigen Reisepasses sein und dürfen keine Bedrohung für die öffentliche Ordnung darstellen.

Zudem müssen Sie über eine **Kranken-/Mutterschaftsversicherung** für sich und Ihre Familie sowie über **ausreichende finanzielle Mittel** verfügen, um keine Belastung für das französische Sozialhilfesystem darzustellen. Die Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts können entweder selbst aufgebracht werden oder aus der Unterstützung durch eine dritte Person stammen. Der erforderliche Betrag darf den Pauschalbetrag des Aktiven Solidaritätseinkommens (RSA) nicht überschreiten (Beträge auf Service Public.fr: [https://www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/F35615/0\\_0?idFicheParent=F22117#0\\_0](https://www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/F35615/0_0?idFicheParent=F22117#0_0)).

Sie können einen Aufenthaltstitel mit dem Vermerk „**Nicht erwerbstätiger EU-Bürger**“ mit einer Höchstdauer von fünf Jahren beantragen. Die Antragstellung erfolgt online auf der Website der ANEF (<https://administration-etrangers-en-france.interieur.gouv.fr/particuliers/#/>).

Die Karte wird Ihnen von der Präfektur Ihres Wohnortes ausgehändigt.

#### > Sie möchten in Frankreich eine Stelle finden

Wenn Sie nach Frankreich gekommen sind, um eine **Stelle zu suchen**, erhalten Sie eine Aufenthaltsgenehmigung für **6 Monate**. Nach Ihrer Ankunft müssen Sie sich bei der für Ihren Wohnort zuständigen Filiale von Pôle Emploi als Arbeitssuchender melden. Wenn Sie nach Ablauf dieser sechs Monate immer noch keine Arbeit gefunden haben, können Sie dazu gezwungen werden, Frankreich zu verlassen, es sei denn, Sie können **nachweisen**, dass Sie weiterhin aktiv auf Stellensuche sind und eine reelle Aussicht auf eine Einstellung haben (Besitz einer gesuchten Qualifikation oder eines Einstellungsversprechens).

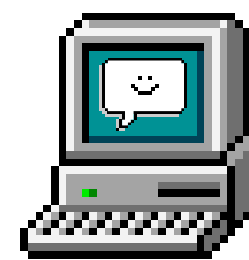
## SIE MÖCHTEN SICH DAUERHAFT IN FRANKREICH NIEDERLASSEN

Sie haben das Recht, sich **nach fünf Jahren ununterbrochenen Aufenthalts** dauerhaft in Frankreich niederzulassen. Infolgedessen müssen Sie die Voraussetzungen für Ihren Aufenthalt nicht länger nachweisen.

Diese Fünfjahresfrist muss ununterbrochen sein. Bestimmte Abwesenheiten haben keinen Einfluss auf die Stetigkeit Ihres Aufenthalts, jedoch wird die Frist bei zu langer Abwesenheit unterbrochen.

Wenn Sie sich länger als zwei aufeinanderfolgende Jahre nicht in Frankreich aufhalten, verlieren Sie Ihr Recht auf Daueraufenthalt.

Nach Ablauf der Fünfjahresfrist können Sie eine Aufenthaltskarte „**EU-Bürger – Daueraufenthalt – alle Arten von Erwerbstätigkeit**“ beantragen. Diese Karte ist nicht verpflichtend, doch sie bescheinigt Ihnen, dass Sie das Recht haben, ohne weitere Voraussetzungen dauerhaft in Frankreich zu leben. Sie erleichtert Ihnen die Behördengänge, da die Behörden Sie nicht mehr zum Nachweis einer Beschäftigung auffordern müssen. Wenngleich das Aufenthaltsrecht dauerhaft ist, ist die Karte lediglich **zehn Jahre lang** gültig. **Sie muss demnach verlängert werden.**




#### > Die bei den französischen Behörden zu erledigenden Formalitäten:

• **Die Sozialversicherung:** Vergessen Sie nicht, sich auf der Website der Sozialversicherung ([www.ameli.fr](http://www.ameli.fr)) bei der französischen Krankenkasse CPAM anzumelden, um eine Versichertennummer und eine Krankenversicherungskarte zu erhalten.

• **Die Krankenversicherung:** Alle Arbeitnehmer sind dazu verpflichtet, sich bei der Krankenversicherung ihres Unternehmens zu versichern. Wenn Sie kein Arbeitnehmer sind, können Sie sich für eine zusätzliche Erstattung der Gesundheitskosten bei einer Krankenkasse versichern. Informationen: Union nationale des organismes d'assurance maladie complémentaire/Nationaler Verband der Zusatzversicherungsträger ([www.unocam.fr](http://www.unocam.fr)).

• **Die Steuern:** Sie müssen Ihre Einreise der französischen Steuerbehörde melden. Hierfür müssen Sie sich mit dem für Ihren Wohnort zuständigen Finanzamt (Centre des Impôts) in Verbindung setzen. Informationen: <http://www.impots.gouv.fr>

 Wenn Sie Grenzgänger in einem Nachbarland sind, gelten hinsichtlich der Krankenversicherung und der Steuern andere Vorschriften.

• **Eröffnung eines Bankkontos:** Hierfür sind ein gültiger Personalausweis und ein Wohnsitznachweis vorzulegen, der nicht älter als 3 Monate ist.

• **Fahrzeugzulassung:** Sofern Sie Ihren Hauptwohnsitz in Frankreich haben, muss die Fahrzeugzulassung innerhalb eines Monats nach Einreise erfolgen. Alle erforderlichen Informationen finden Sie auf der Website der ANTS (Nationale Behörde für Ausweisdokumente) (<https://ants.gouv.fr/>) sowie auf der Website des französischen öffentlichen Dienstes (<https://www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/F10519>).



Die Ressourcenseite  
zur Grenzarbeit  
<https://frontaliers-grandest.eu/de/>

